

BGB §§ 780, 781, 488, 194 ff., 216 Abs. 2 S. 1

Verjährung bei einem notariellen Schuldanerkenntnis zur Absicherung der Rückzahlungsansprüche aus einem Darlehen

I. Sachverhalt

Anlässlich der Gewährung eines Darlehens gibt der Schuldner ein notariell beurkundetes Schuldanerkenntnis ab und unterwirft sich deswegen der sofortigen Zwangsvollstreckung aus der notariellen Urkunde.

II. Frage

Kann nach der Verjährung des dem notariellen Schuldanerkenntnis zugrunde liegenden Anspruchs die Einrede der Verjährung auch gegenüber dem Gläubiger geltend gemacht werden, wenn dieser aus dem notariellen Schuldanerkenntnis die Zwangsvollstreckung betreibt?

III. Zur Rechtslage

Soweit ersichtlich, wurde die vorliegende Rechtsfrage bislang weder in Rechtsprechung noch Literatur ausdrücklich erörtert worden. Auch in der einschlägigen Literatur zum neuen Verjährungsrecht nach dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz konnten wir keine Hinweise zur Beantwortung der hier gestellten Rechtsfrage finden. Die Rechtslage ist daher unsicher und kann in einem Gutachten nicht abschließend gewürdigt werden. Wir bitten daher, unsere nachfolgenden Ausführungen unter dieser Einschränkung zu würdigen.

1. Weiterhin 30 jährige Verjährung bei Zwangsvollstreckungsunterwerfung

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Ansprüche aus einem abstrakten Schuldversprechen wie bisher der regelmäßigen Verjährungsfrist unterliegen. Diese **regelmäßige Verjährungsfrist** wurde jedoch im Rahmen des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes in § 195 BGB n. F. von bislang 30 Jahren auf nunmehr **3 Jahre** reduziert.

Keine Veränderung hat die Rechtslage dagegen erfahren im Hinblick auf die Verjährung aus **vollstreckbaren Urkunden**. Hier beträgt die Verjährung gem. § 197 Abs. 1 Nr. 4 BGB n. F. wie bisher auch **30 Jahre**.

2. Einrede der Verjährung des gesicherten Anspruchs

- a) Soweit für einen Anspruch ein akzessorisches Sicherungsrecht bestellt ist, stellt sich die Frage, ob sich die Verjährung im Hinblick auf eine Befriedigung aus dem Sicherungsrecht ebenso nach dem mit dem Sicherungsrecht gesicherten Anspruch richtet oder ob hierfür isoliert die Vorschriften für das Sicherungsrecht gelten.

Gem. dem bisherigen **§ 223 Abs. 1 BGB a. F.** war ein Gläubiger, für dessen Anspruch eine Hypothek oder ein Pfandrecht bestellt wurde, nicht gehindert, seine Befriedigung aus dem mit der Hypothek bzw. dem Pfandrecht belasteten Gegenstande zu suchen, obgleich der dem Sicherungsrecht zugrunde liegende Anspruch bereits verjährt war.

An dieser Regelung hat das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz nichts geändert. **§ 216 Abs. 1 BGB n. F.** entspricht – abgesehen von einer kleinen sprachlichen Anpassung an den heutigen Sprachgebrauch – wörtlich dem bisherigen § 223 Abs. 1 BGB a. F. (BT-Drucks. 14/6040, S. 122 ff.; Dauner-Lieb/Heidel/Lepa/Ring, AnwKomm-Schuldrecht, § 216 Rn. 1; Bamberger/Roth/Henrich, BGB, 2003, § 216 Rn. 1; Palandt/Heinrichs, BGB, 62. Aufl. 2003, § 216 Rn. 1; Amann/Brambring/Hertel, Vertragspraxis nach neuem Schuldrecht, 2. Aufl. 2003, D S. 276 ff.). Nach Auffassung von *Henrich* (Bamberger/Roth/Henrich, § 216 Rn. 2) unterfallen dem Anwendungsbereich des § 216 Abs. 1 BGB als **akzessorische Sicherungsrechte** die Hypothek einschließlich der Arresthypothek, die Schiffshypothek, das Registerpfandrecht an einem Luftfahrzeug sowie das vertragliche und das gesetzliche Pfandrecht wie auch das Arrestpfandrecht.

- b) Der für **abstrakte Sicherungsrechte** geltende **§ 216 Abs. 2 S. 1 BGB n. F.** entspricht dem bisherigen § 223 Abs. 2 BGB a. F. mit der Maßgabe, dass statt von der Übertragung eines Rechts von dessen „Verschaffung“ gesprochen wird. Nach der Begründung des Gesetzgebers (BT-Drucks. 14/6040, S. 122 ff.) wies der bisherige Wortlaut der Vorschrift im Bereich der Sicherungsgrundschuld eine Lücke auf: Erfasst war nur der Fall, dass dem Sicherungsnehmer eine bereits bestehende Grundschuld „übertragen“ worden ist, nicht jedoch die Variante, dass ihm eine Grundschuld erstmals bestellt, mithin „verschafft“ worden ist. Der geänderte Wortlaut des § 216 Abs. 2 S. 1 BGB n. F. trägt dem nunmehr Rechnung.

Schon aufgrund dieser ausdrücklichen Erwähnung der Sicherungsgrundschuld in der Gesetzesbegründung ist damit u. E. offensichtlich, dass unter dem Begriff „Recht“ i. S. des § 216 Abs. 2 S. 1 BGB n. F. grundsätzlich nunmehr auch eine Sicherungsgrundschuld subsumiert werden kann. Auch die Literatur geht deshalb davon aus, dass § 216 Abs. 2 BGB auf die **Sicherungsgrundschuld** Anwendung finde (MünchKomm-Grothe, BGB, 4. Aufl., Bd. 1a, § 216 Rn. 4; Amann/Brambring/Hertel, S. 277; Palandt/Heinrichs, § 216 Rn. 3). Zum selben Ergebnis kommt auch *Henrich* (Bamberger/Roth/Henrich, § 216 Rn. 4), wenngleich mit anderer Begründung. Seiner Ansicht nach unterfallen Grund- und Rentenschulden von vornherein nicht dem § 216 BGB, weil es sich dabei nicht um akzessorische Sicherungsrechte handelt. § 216 Abs. 2 BGB erfasse demgegenüber nur die Sicherungsabtretung und die Sicherungsübereignung.

- c) Spricht nun § 216 Abs. 2 S. 1 BGB ganz allgemein davon, dass „zur Sicherung eines Anspruchs ein Recht verschafft worden“ ist, ohne den Begriff des „Rechts“ i. S. dieser Vorschrift zugleich näher zu definieren, so ist nach der persönlichen Auffassung der Unterzeichner dieser Begriff des „Rechts“ i. S. des § 216 Abs. 2 S. 1 BGB im denkbar weitesten Sinne zu verstehen. Erfasst werden von dieser Vorschrift nach unserer Auffassung demgemäß nicht nur – wie *Henrich* ausführt (Bamberger/Roth/Henrich, § 216 Rn. 5) – die Sicherungsabtretung und die Sicherungsübereignung, sondern darüber hinaus auch die Sicherungsgrundschuld (so ausdrücklich auch die Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 14/6040, S. 122 ff.) und schließlich

auch die hier in Rede stehenden Ansprüche aus einem **abstrakten Schuldanerkenntnis**. Auch die Begründung dieser schuldrechtlichen Ansprüche aus einem Schuldanerkenntnis stellen nach unserer Auffassung ein „Recht“ dar, das i. S. des § 216 Abs. 2 S. 1 BGB „zur Sicherung eines Anspruchs verschafft worden“ ist. Diese Auffassung deckt sich nach unserer Auffassung mit der Begründung des Gesetzgebers zu § 216 BGB n. F. Dort wird ausgeführt, dass der bisherige § 223 Abs. 2 BGB die Sicherungsübertragung eines Rechts betreffe und im Übrigen gleichfalls auf der Überlegung beruhe, „dass eine zur Sicherung der persönlichen Forderung geschaffene Rechtsstellung von der Verjährung der Forderung nicht berührt werden soll“ (BT-Drucks. 14/6040, S. 122 ff.).

Von besonderem Interesse sind die weiteren Ausführungen des Gesetzgebers im Hinblick auf den im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens gemachten Vorschlag zum Schuldrechtsmodernisierungsgesetz, bei der Verjährung künftig strikt zwischen akzessorischen und nicht akzessorischen Sicherungsrechten zu differenzieren. Diesem Ansinnen ist der Gesetzgeber jedoch durch die Schaffung des § 216 Abs. 1 BGB n. F., der dem bisherigen § 223 Abs. 1 BGB a. F. entspricht, entgegengetreten. Wenn nun aber der Gesetzgeber in § 216 Abs. 1 BGB n. F. im Falle der Verjährung den Akzessorietätsgrundsatz ausdrücklich unterbricht, in § 216 Abs. 2 S. 1 BGB für nicht akzessorische Sicherungsrechte dagegen im Prinzip nur bestätigt, dass der Geltendmachung eines nicht akzessorischen Sicherungsrechts nicht die Verjährung des gesicherten Anspruchs entgegengesetzt werden kann, so folgt daraus letztlich nichts anderes, dass die Verjährung verschiedener Ansprüche nicht deshalb einheitlich beurteilt werden kann, weil diesen unterschiedlichen Ansprüchen letztlich ein Anspruch bzw. ein Lebenssachverhalt zugrunde liegt. Von daher haben wir keinen Zweifel, dass ein notarielles Schuldanerkenntnis mit Zwangsvollstreckungsunterwerfungserklärung innerhalb der 30-jährigen Verjährungsfrist des § 194 Abs. 1 Nr. 4 BGB auch dann noch durchgesetzt werden kann, wenn sich der Schuldner des Anspruchs auf Verjährung des mit dem Schuldanerkenntnis gesicherten Anspruchs beruft.